

Förderungsrichtlinien des ÖSTERREICHISCHEN MUSIKFONDS / Toursupport (Verein Österreichische Musikförderung ÖMF)

1 Vorwort

Der Verein „Österreichische Musikförderung (ÖMF)“ ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis des Vereinsgesetzes.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Musikstandort Österreich, insbesondere zum Nutzen der musikschaaffenden UrheberInnen (AutorInnen, KomponistInnen), InterpretInnen, MusikproduzentInnen, Musikverlage und Labels. Dieser Zweck soll unter anderem durch die Förderung von Österreich-Tourneen und eine damit verbundene Verbesserung der Rahmenbedingungen für Live-Auftritte erreicht werden.

2 Allgemeine Bedingungen

Die Richtlinien gelten für die Förderung von Österreich-Tourneen, die in Form von Konzerten, Festivalauftritten oder speziellen Einzelveranstaltungen (CD Release Party oä.) innerhalb Österreichs statt finden, wobei unter Tournee eine Serie von Live-Auftritten unter dem gleichen Programmtitel und innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten verstanden wird.

Bezuschusst werden Künstlergagen sowie Positionen, die zur Realisierung und Bewerbung der Auftritte notwendig sind (Anmietung von technischem Equipment, Technikergagen, Plakatkosten, Reisekosten, etc.). Die Zuschussung erfolgt individuell je nach Gegebenheiten und Bedürfnissen und wird zweckgebunden und nach Aufwand abgerechnet.

Subsidiarität

Die Tournee sollte ohne die Förderung durch den Verein unfinanzierbar bzw. nur in unzureichenden Umfang finanzierbar sein.

Höhe und Art der Förderung

Bezuschusst werden maximal 1.000 Euro pro Konzert, insgesamt maximal 10.000 Euro pro Tournee. Darüber hinaus unterstützt der Toursupport nach Möglichkeit/Verfügbarkeit durch zusätzliche Leistungen wie Kontaktvermittlung zu Veranstaltern, Medienleistungen durch Kooperationspartner und durch Bereitstellung eines Tourbusses.

Verpflichtungen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin

Der/die FörderungswerberIn ist zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Tournee und einer zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel sowie zu einer Berichterstattung gegenüber dem ÖMF verpflichtet. Weiters besteht Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, die Tournee zu den im Einreichformular angegebenen Terminen durchzuführen. Terminänderungen bedürfen einer Zustimmung durch den OMF bzw. können zu einer Rücknahme der Förderzusage führen.

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, nach Abschluss des Fördervertrages in allen Publikationen und Erwähnungen der Tournee sowie auf Werbeträgern (Plakate, Flugzettel,...) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Tournee vom Verein gefördert wurde. Dementsprechend ist das Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Tournee nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Ausschließungsgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Einzelkonzerte, die nicht im Rahmen einer Tournee statt finden.
- Konzerte im Rahmen von Tourneen, die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits stattgefunden haben..
- Veranstaltungen, welche gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen;

3 Kriterien

Das Toursupport-Programm steht all jenen KünstlerInnen und Bands offen, die bereits im Rahmen der Musikfonds-Produktionsförderung gefördert wurden. Die vom Musikfonds geförderte Produktion muss innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tourneestart veröffentlicht worden sein. Unabhängig davon muss die eingereichte Tournee in direktem Zusammenhang mit der geförderten Produktion stehen, d.h. vorrangig deren Promotion dienen.

4 Antragsstellung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jene Person, die für die eingereichte Tournee unternehmerisch hauptverantwortlich ist.

Der/die FörderungswerberIn muss seinen/ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben und dies über die Kopie eines gültigen Meldezettels nachweisen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 % aufweisen.

Antragsunterlagen

Der Förderungsantrag ist an die Geschäftsführung des Vereins unter Verwendung des vom Verein im Rahmen einer Website online zur Verfügung gestellten Formulars zu richten.

Mit dem Einlangen des vollständig ausgefüllten, unterschriebenen Einreichformulars beim OMF gilt die Einreichung als korrekt und für die Jurybewertung zugelassen.

Durchführungsgarantie

Der/die FörderungswerberIn hat schriftlich und verbindlich zu erklären, die eingereichte Tournee zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich durchzuführen.

Konkurrenz mit anderen Förderungseinrichtungen

Stellt der/die FörderungswerberIn für eine Tournee auch bei anderen Institutionen/Firmen Förderungs- oder Sponsoringanträge oder hat schon diesbezügliche Zusagen erhalten, so ist der OMF über diese weiteren Anträge oder Zusagen zu informieren.

Der/die FörderungswerberIn trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner/ihrer Angaben, insbesondere der kalkulierten Kosten.

5 Jury – Entscheidungsverfahren

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Förderungsanträge wird vom OMF eine Jury berufen.

Die Jury entscheidet über die Fördervergabe. Der Jury steht es frei, nach Prüfung der Antragsunterlagen die beantragten Fördersummen zu reduzieren. Eine nachträgliche Förderung der Produktion durch andere Institutionen kann auch zu einer nachträglichen Reduktion führen.

Die Entscheidung der Jury wird dem/r FörderungswerberIn innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Im Falle einer Förderzusage

Realisierungsschritte, die vor der schriftlichen Förderzusage erfolgen, erfolgen auf Risiko des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und begründen keine Verpflichtungen des Vereins. Dabei anfallende Kosten, können jedoch als förderungsfähig anerkannt werden. Tourneen die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits abgeschlossen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ansprüche aus Pflichten oder Verwendungszusagen aus dem Fördervertrag sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vereins übertragbar.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderzusage und Abschluss eines Fördervertrages nicht.

6 Auszahlung von Förderungsmitteln

Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln, ist erst nach Abschluss des Fördervertrags mit dem Verein möglich. Förderungsmittel werden gemäß dem im Fördervertrag vereinbarten Auszahlungsplan unter der Bedingung der darin geforderten Nachweise angewiesen.

Anweisung

Die Anweisung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach rechtswirksamer Unterzeichnung des Förderungsvertrages in zwei gleich hohen Raten, wobei die Jury eine abweichende Regelung nach Maßgabe des vom Förderungsempfänger vorgelegten Finanzplanes treffen kann:

- Die erste Hälfte bei Tourneestart
- Die zweite Hälfte nach Abschluss der Tournee und Erfüllung aller im Fördervertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Förderungsempfängers/der Förderungsempfängerin.

Verwendung

Der/die FörderungsempfängerIn hat die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben der geförderten Tournee gesonderte Aufzeichnungen zu führen und diese dem Verein auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters hat er/sie den Verein zu Händen des Geschäftsführers unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine Abänderung der geplanten Durchführung, des Terminplanes oder des vereinbarten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen.

Einsichtnahmerechte des Vereins

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, hat der/die FörderungsempfängerIn der Geschäftsführung des Vereins die Einsichtnahme in alle notwendigen Geschäftsbücher, Belege oder Verträge sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verein kann vom Förderungsempfänger/von der Förderungsempfängerin bei Tourneeabschluss verpflichtend auch einen Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

7. Rückzahlungen

Die Fördermittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Rückzahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden,
- die Tournee nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt wurde und keine entsprechende Information an den OMF ergangen ist, bzw. der OMF einer Terminverschiebung nicht zugestimmt hat,
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.

Verzinsung

Fördermittel, die aus den obgenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an den Förderungsempfänger mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderungsrichtlinien für den Toursupport tritt am 22.März 2010 in Kraft.